

# § 39 PA-PFA-AV Leistungsfeststellung und -beurteilung – Abwesenheit

PA-PFA-AV - Pflegeassistentenberuf-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Kann ein/eine Auszubildende/r der PFA-Ausbildung auf Grund von gerechtfertigter und ungerechtfertigter Abwesenheit nicht beurteilt werden, ist gemäß § 24 vorzugehen.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)